

Entwicklung der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik in Österreich

Max H. Friedrich

*Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters,
Medizinische Universität Wien*

Schlüsselwörter:

Forensische Psychiatrie – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Reifebegutachtung – Wohlfahrt – sexueller Missbrauch – Schmerzensgeld

Keywords:

child and adolescent psychiatry – maturity assessment – forensic psychiatry – child welfare – child abuse – victim's compensation

Entwicklung der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik in Österreich

Dieser Übersichtsartikel bietet einen Diskussionsbeitrag zum weiten Feld der diagnostischen und forensischen Begutachtung von Reife und Delinquenz i. R. der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Darüber hinaus werden Fragen zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch sowie zur Begutachtung von Schmerzens- und Pflegegeldansprüchen behandelt.

Developments in Forensic Child and Adolescent Psychiatry in Austria

The wide field of diagnostic and forensic assessment is discussed with regard to maturity and delinquency. More over sexual and physical abuse, divorce problems, victim's compensation for pain and suffering and

allowance for handicapped are considered.

1950 ist als Geburtsjahr der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie Österreichs anzusetzen. Mit diesem Gründungsjahr haben auch deutschsprachige Kinder- und Jugendpsychiater den Grundstein für die forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie gelegt. Exemplarisch seien die Namen Stutte (Marburg), Lempp (Tübingen), Müller-Küppers (Heidelberg), Schönfelder (Hamburg), Corboz (Zürich) und Spiel (Wien) genannt.

Die Quellströme der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßten die Psychopathologie, die Sonder- und Heilpädagogik, die Entwicklungspsychologie, die Einflüsse der psychotherapeutischen Schulen und rechtlich die Strafprozeßordnungen, das Strafgesetzbuch, sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Anleihe wurde primär an der allgemein psychiatrischen Forensik genommen. Es zeigte sich bald, dass Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik völlig andere Dimensionen annehmen mussten. Allem voran stand die Entwicklungspsychologie mit den Fragen nach der Reifebestimmung. Dem folgten Fragen nach der jeweiligen Einsichtsfähigkeit und der daraus ableitbaren Befähigung, nach der gewonnenen Einsicht zu handeln. Dazu war es notwendig, die entsprechende kinder- und jugendpsychiatrische Psychopa-

thologie zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychopathologie und im speziellen Fall, der österreichischen Sichtweise, der Persönlichkeitsentwicklungsstörung (W.Spiel) rundeten die Diagnostik für die Grenzbereiche von Jugendwohlfahrt zu Jugendgerichtsbarkeit ab.

Neben den strafrechtlichen Fragestellungen der Verantwortlichkeit von Jugendlichen, kam in der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie die Zeugenbefragung, im Sinne von Glaubwürdigkeitsbegutachtung hinzu. In der Folge dann auch die Zivilgerichtsbarkeit, ob und in welchem Umfang Zeugen als schutzwürdige Opfer Rechtsansprüche haben.

Ein Kernthema der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik sind Obsorge- und Besuchsrechtsfragen, in denen Befund und Befindlichkeit der Kinder ebenso in die Begutachtung einfließen, wie auch die erwachsenenpsychiatrischen Kriterien der Psychopathologie und der Erziehungssuffizienz der Eltern.

Eine Erweiterung in der kinderneuropsychiatrischen Begutachtung ergab sich in dem Bereich der Schmerzensgeldbegutachtung, die sich sowohl auf körperliche, als auch auf seelische Schmerzen erstreckte und neben dem Pflugschaftsgutachten, gewann auch die Pflegegeldbegutachtung bei Behinderung mehr und mehr an Bedeutung.

Nicht zu vernachlässigen sind die Fragen der Anhaltung von Kindern und Jugendlichen bei psychiatrischen Erkrankungen gegen deren Willen und am Rand zu erwähnen sind, unter anderem, Namensrechtsänderungen - bei gewünschten Adoptionen, aber auch Waffengesetzfragen - bei straffälligen Jugendlichen und bisweilen Zivilgerichtsverfahren mit Fragestellungen, die dem Sachverständigen nahezu hellseherische Fähigkeiten abverlangen.

Reifebegutachtung

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind unter Berücksichtigung der Genderfrage die körperliche, die intellektuelle, die emotionale und die soziale Reife zu bestimmen. Diese Dimensionen gelten sowohl bei der Fragestellung, in der Deliktverantwortlichkeit bei Jugendlichen, als auch bei der Zeugenbefragung von Kindern, vor allem im Zusammenhang mit dem sexuellen Mißbrauch.

In Fragen der Deliktverantwortlichkeit ist die intellektuelle Befähigung zur Assoziationsfähigkeit und zur Antizipationsfähigkeit zu prüfen. Dabei handelt es sich um die Ein- und Voraussicht zwischen Handlung und Folgen. Die emotionale Reife ist vor allem im Hinblick auf gemütsmäßige Abhängigkeiten und des Entwicklungsstandes in der Pubertät und der Adoleszenz aufgrund ihrer starken Schwankungsbreite zu beurteilen. Die soziale Reife wird durch die Frage der moralischen Urteilsfähigkeit und des gebildeten Gewissens zu beantworten sein.

Besonders schwierig wird es, in der Beurteilung der Deliktverantwortlichkeit, wenn z.B. im Zivilverfahren die Frage gestellt wird, ob zwei 13-jährige Kinder, die eine Feuersbrunst ausgelöst haben, schließlich als 18-jährige zu begutachten sind, ob

sie 5 Jahre zuvor, die Tragweite ihres Zündelns erfassen konnten.

Wesentlich für die kindliche Reifebestimmung bei sexuellem Missbrauch ist es, den körperlichen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Tathandlungen festzustellen, da dies Rückschlüsse auf das Täterprofil zuläßt. In der intellektuellen Reifebestimmung ist es ganz wesentlich, ob das Kind noch in der magisch-animistischen Phase der Märchenwelt einer Verführung erlegen ist, oder der Täter das reale Neugieverhalten des Schulkindes ausgenützt hat. Auch die Fragen der Befähigung Geheimnisse bzw. Versprechen bei sich behalten zu können, unterliegt der Reifebeurteilung. Im emotionalen und im moralischen Bereich gilt es, entwicklungspsychologische Kriterien zu ergründen, um die Aussagefähigkeit (inhaltlich) und Aussagetüchtigkeit (semantisch) eines Kindes oder eines Jugendlichen qualifizieren zu können. In der Aussagefähigkeit sind Suggestibilität, Detailgenauigkeit, Wahrnehmungs-, Behaltens-, Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit zu prüfen. In der Aussagetüchtigkeit geht es vor allem um die verbale Ausdrucksfähigkeit, in Eigenständigkeit, in eigenen Worten, lebensaltertypisch Formuliertes und tatsächlich Erlebtes mit Detailtreue entsprechend ausformulieren zu können.

Diskretions- und Dispositionsbeurteilung bei straffällig gewordenen Jugendlichen

Neben der Reifebegutachtung ist bei jugendlichen Straftätern psychopathologisch zu erheben, in welchem biopsychosozialen Zustand sich der Jugendliche zum Deliktzeitpunkt, wie auch nachfolgend, befunden hat und in welchem Zustand er seine Angaben und Aussagen vor der Polizei, den KriminalbeamtenInnen, den UntersuchungsrichterInnen bzw. den

VerhandlungsrichterInnen abgegeben hat. Hier ist vor allem auf die Kongruenz der Aussagen zu achten. Wie es dem Strafgesetzbuch entspricht, sind Nerven-, Geistes- und Gemütskrankheiten zu erheben, wie allfällige sonstige seelische Störungen. Unter letztere wird der rechtsrelevante Schwachsinnszustand, Einfluß von bewußtseinsverändernden Substanzen wie Alkohol-, Drogen- oder Tabletteneinfluß bzw. Abhängigkeit verstanden. Auch ist es zu prüfen, ob unter andere gleichwertige seelische Störungen Persönlichkeitsentwicklungsstörungen bzw. Erkrankungen aus dem neurotischen Formenkreis vorliegen, die den Krankheitswert der obgenannten schweren psychiatrischen Erkrankungen erreicht. Besonders schwierig stellen sich diese Fragen dann, wenn Grenzflächen von Unreife und Krankheit überschritten werden.

Beispielhaft seien Tötungsdelikte durch Jugendliche herausgehoben. Jugendliche Mütter geraten oft durch Geheimhaltung ihrer Schwangerschaft in extreme seelische Not und in Panik und gehören damit zu einer Hochstrisikogruppe. Wenngleich der Gesetzgeber, der Gebärenden einen besonderen Ausnahmezustand zugesteht, so muss bei extrem jungen Müttern der Ausnahmezustand von jugendpsychiatrischer Seite besondere Berücksichtigung finden.

Tötungsdelikte bzw. schwere Gewalthandlungen durch adoleszente Männer sind häufig sexualentwicklungspsycho-pathologisch zu durchleuchten, da Tragweitenabschätzungen der Handlungen oft kaum noch gelingen und die Vorstellungen zu einem Sexualerlebnis zu kommen, meist peergroupsozialabhängig entstehen. Tötungsdelikte von Jugendlichen begangen an ihren Eltern, sind nach Ausschluss von Erkrankungskriterien auch unter familien- und sozialdynamischen Gesichtspunkten für die gutachterliche Motivationsanalyse heranzuziehen.

Grenzbereiche zwischen Jugendwohlfahrt und Jugendgerichtsbarkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik

Das unmündige Kind fällt nicht in die Strafgerichtsbarkeit, sondern ist auch bei Einsichtsfähigkeit in delinquentes Verhalten, unter die Verantwortlichkeit des Jugendwohlfahrts-trägers zu stellen. Besonders im Übergangsbereich zum minderjährigen Jugendlichen, ab Erreichen des 14. Lebensjahres, stellt sich aber für die Strafjustiz die Frage nach der Reifebegutachtung. In den derzeit laufenden Großuntersuchungen zwischen der Stanford-University (H. Steiner) und der Wiener Medizinischen Universität (Belinda Plattner et. ggf. Autor) zeigen sich in den Rohergebnissen der jugendlichen Strafhäftlinge, dass viele der Klischeevorstellungen der Bevölkerung verifiziert werden können. Neben der niederen Schichtspezifität fallen kinderpsychopathologische Aspekte der Persönlichkeitsentwicklungsstörung, Lern- und Schulschwierigkeiten, oftmalige Kinderdelinquenz, Substanzabhängigkeiten, häufige Polizeikontakte innert der Herkunftsfamilie, sowie straffällig gewordene Anverwandte auf. In diesem Bereich wird es in Hinkunft verstärkt Aufgabe der Jugendwohlfahrt sein müssen, Präventivarbeit zu leisten, um dem Satz A. Eichhorns aus den 30iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu entsprechen „Wer Kindern Paläste baut, reißt Gefängnismauern nieder.“ In die Gutachtenspraxis wird daher auch Prognoseerstellung einfließen müssen. Entsprechende Resozialisierungsmassnahmen bzw. sogar Rehabilitationsbemühungen werden gutachterliche Bedeutung gewinnen.

Kindliche Zeugenbegutachtung in Mißhandlungs- und Mißbrauchsfällen

Als Grundsatz gilt, dass kindliche Zeugenaussagen je näher sie zeitlich am kriminellen Geschehen getroffen werden, um so höher valide sind. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die Zeugenschaft der Beobachtung z.B. eines Verkehrsunfalles handelt, oder um Mißhandlungs- und/oder Mißbrauchserfahrungen.

Die Glaubwürdigkeit eines kindlichen bzw. jugendlichen Zeugen ist ausschließlich eine Frage der Beweismäßigkeit des Gerichtes. Auch wenn umgangssprachlich „Glaubwürdigkeitsgutachten“ in Diskussion stehen, so kann es immer nur eine Begutachtung nach entwicklungspsychologischen, psychopathologischen, kognitiven, wie auch emotional-sozialen Einstufungen geben. Dies gilt für das vertretene Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiater. Aussagepsychologische Gutachten, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland usus sind und in Österreich immer wieder gefordert werden, sind in Österreich gegenwärtig unüblich, da bisher die gerichtlichen Auftraggeber nicht von der, in der Bundesrepublik gepflogenen Nullhypothese ausgehen. Unter dieser versteht man, dass die Wahrhaftigkeit einer Aussage ergründet werden muss, indem man davon ausgeht, dass das Kind Unwahrhaftes von sich gibt. Die in Österreich übliche Vorgangsweise geht aber davon aus, dass primär das Kind Beobachtetes, Erfahrenes und Erlebtes subjektiv ehrlich erzählt und es die Aufgabe des Sachverständigen ist, diese Ehrlichkeit allfällig zu erschüttern. Vor allem sollen Pseudologien, also Erfundenes, Erdachtes und Phantasiertes das für wahr gehalten wird, in Abhängigkeit vom Entwicklungsalter, relativiert bzw. zu falsifiziert werden.

Obsorge- und Besuchsrechtsfragen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik

Mit zunehmenden Scheidungs-raten in Prozenträgen von 40–60 %, der in Österreich in den letzten 10 Jahren geschlossenen Ehen, nimmt der Anteil an Obsorgeverfahren zu. War bis 2001 die getrennte Obsorge mit Zuteilung an einen Elternteil usus, so erwuchs in der letzten Legislaturperiode die gemeinsame Obsorge in Gesetzeskraft. Diese Entscheidung war nicht unumstritten, wurde aber durch die Erläuterung, dass ein „Heim 1. Ordnung“ festgelegt werden muss, entschärft. Pflschaftsgutachten haben grundsätzlich nach umfassender Lebens- und Sozialsituation, die der Scheidung vorangehende Familiendynamik und Interaktion zwischen dem Kind und den Elternteilen in der Befundung zu umfassen. Beide Elternteile sind auf ihre Erziehungssuffizienz zu prüfen und die Kinder sind lebensaltertypisch zu untersuchen, um ihre Präferenzen auszuloten und ihre Meinung darzustellen. Ab dem 10. Lebensjahr ist ein Kind, das sich normal reif entwickelt hat, nicht nur anzuhören, sondern seine Meinung ist zu berücksichtigen. Zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr ist dem Kind ein Mitspracherecht einzuräumen, da ab dem 14. Lebensjahr jeder Minderjährige, seinen Aufenthaltsort bei einem Elternteil, frei entscheiden kann.

Auch ohne des Gesetzes der gemeinsamen Obsorge, wäre es wohl auf Verordnungswege möglich gewesen, die wesentlichen Interessen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils abzusichern. Dazu gehören Information über Krankheitszustand des Kindes mit allfälligen Spitalsaufenthalten, Kindergarten bzw. Schulauswahl, Nachweis von Schulerfolgen und Anteilnahme an lebensaltertypischen, kulturspezifischen Lebensereignissen.

Bezüglich des Besuchsrechtes sollte unter Bedachtnahme der Erziehungssuffizienz ein optimales Kontaktkontingent ermöglicht werden. So ist im optimalen Falle ein 14-tägiges Wochenendbesuchsrecht von Freitag abends bis Sonntag abends, oder von Samstag morgens bis Montag morgens einzurichten. Günstig wäre ebenso ein Halbttag zwischen den Wochenenden, alternierend geteilte Weihnachtsferien, sowie alternierend Semester- und Osterferien und 3 Urlaubssommerwochen.

Elterliche Erziehungssuffizienz ist gegeben, wenn keine Nerven-, Geistes- oder Gemütskrankheiten oder andere gleichwertige seelische Störungen eines Elternteils vorliegt. Es darf auch kein Hinweis auf Alkohol-, Drogen- oder Tablettenabhängigkeit aufzufinden sein, und keine Kriminalität oder grob liederlicher Lebenswandel vorliegen, der die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt. Geübte Praxis der Sachverständigen ist es, mit Familienrichtern zusammenzuarbeiten. Die Qualität der Gutachterarbeit wird derzeit in einer österreichweiten Studie zu erfassen versucht.

Schmerzensgeld und Pflegegeldbegutachtungen in kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik

Seelisches Schmerzensgeld war bis vor wenigen Jahren ausschließlich im Kombination mit körperlichen Schmerzen zugestanden worden. Ein Autobusunfall, bei dem eine begleitende Großmutter mittelgradig verletzt wurde, hingegen der 6-jährige Knabe körperlich unversehrt geblieben ist, führte zu einer der ersten seelischen Schmerzensgeldzumessung im Zivilverfahren. Der normal gereifte Knabe regredierte, aufgrund des erlittenen Schocks auf das Zwei-Jahres-Niveau mit Angst- und Panikreak-

tion, Enuresis und massiven Ein- und Durchschlafstörungen. Hier wurde seelisches Schmerzensgeld zuerkannt, da er seelische Unbill erleben musste. Von diesem Urteil weg, sind mehr und mehr seelische Schmerzensgeldurteile in Analogie zum körperlichen Schmerzensgeldkatalog getroffen worden. In diesem Bereich ist der akute Schockzustand, pathologische Erlebnis- und Belastungsreaktionen, weiters mittelfristig und längerfristige Angst- und Panikreaktionen mit entsprechender Beurteilung von psychosomatischen, wie auch vegetativen Reaktionen zu werten. Diese Qualifikationskriterien gelten auch für Misshandlungs- und Missbrauchserlebnisse, die selbstverständlich ebenfalls mit psychischen Leid verbunden sind. Spätschäden und Dauerfolgen bedürfen vor allem im Hinblick auf spätere Therapieerfordernisse der Würdigung. Da die Justiz üblicherweise den Schmerzenskatalog nach – sehr stark – stark – mittelstark und leicht, gerafft auf den 24 Stundentag anfordert, wurde vom Endestgefertigten folgende Formel entwickelt:

$$x^h \cdot y^d = \frac{z}{24}$$

Diese Berechnung bedeutet, dass die tägliche Schmerzstundenanzahl (auch nächtliche Schlafstörungen sind zu berücksichtigen) mit der Anzahl der Tage, an denen Schmerzstunden einzuschätzen waren, multipliziert wird. Die Summe dieser Stundenanzahl ist durch 24 zu dividieren, woraus sich die, auf 24 Stunden gerafften Tage ergeben.

Pflegegeldbegutachtung gehört zu den besonders sensiblen Bereichen in der Begutachtungspraxis, hat man schließlich in der Entwicklung des Gesetzes auf die Kinder- und Jugendlichenbegutachtung einfach vergessen. Weiterhin werden den Sachverständigen von den Sozialgerichten Pflegegeldkataloge vorgelegt, in denen die Fragestellungen nach der

Nahrungsbeschaffung, der Befähigung sich selbst zu versorgen und den Wohnraum beheizen zu können, gestellt werden. Auch wird die Befähigungsdifferenz zwischen einem behinderten Kind und einem gleichaltrigen normal entwickelten Kind zu erheben, verlangt und daraus werden ausschließlich die im Pflegegeldkatalog vorgesehenen Stundeneinheiten für medizinische Unterstützung und Pflegehandlungen wie Katheterisierung, Windeln, Anus-*praeter*-Pflege *udgl.* addiert. Danach wird nach 7-stufiger Skala das monatliche Pflegegeld errechnet. Jedwede Trainingsaufwendung, wie z.B. elterliche *lo-gopädische*, physiotherapeutische oder ergotherapeutische Maßnahmen, die in Hinkunft eine Verbesserung und damit *pro ad futuro* eine Pflegegeldreduktion erwarten lassen, werden nicht aufgenommen. Die zur Approbation eingereichte medizinische Dissertation von Tina Gottschaller setzt das 3-stufige deutsche System einem Entwicklungsstufensystem des Autors mit der derzeitigen Praxis in Relation. Die Ergebnisse werden für eine Änderung der derzeit gehandhabten Praxis unter Minimierung des Gutachteraufwandes sprechen.

Andere forensische Fragestellungen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik

Adoptions- und Namensänderungsgutachten fallen zwar häufig in den Bereich der Obsorgeverfahren, beispielhaft möge aber eine *Causa dienen*, die die Komplexität dieser Fragen darstellt.

Ein im 4. Lebensjahr adoptiertes Kind wächst in einer Akademikerfamilie heran.

Anfänglich fallen Schulschwierigkeiten mit geringer Leistungsmotivation auf. Ab dem 11. Lebensjahr tritt häufiges Schulstürzen und Beginn einer kleinkriminellen Karriere

auf. Jugendamtsinterventionen, psychologische Untersuchungen, Aufenthalte in heilpädagogischen und kinderpsychiatrischen Einrichtungen, eine Unterbringung bei einer, in einem anderem Bundesland lebenden Großmutter, schließlich ein Versuch in einer Pflegefamilie und nach Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, der letzte Versuch in einem Heim für schwererziehbare Kinder finden statt. Schließlich erfolgt von Seiten der Adoptiveltern eine Klage gegen den adoptionsorganisierenden Sozialarbeiter, gleichsam nach dem Produkthaftungsgesetz ein Kind bekommen zu haben, das nicht den Erwartungen entspricht. Schließlich kommt es zum Antrag auf Aufhebung der Adoption, mit der Rückforderung, der in den Knaben bis zu seiner Adoleszenz investierten Kosten. 2 Gerichtsverfahren forderten, mit unterschiedlichen Fragestellungen, Gutachten aus dem kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich.

Ein völlig anderer Bereich sind die Waffengesetzgutachten, deren Notwendigkeit dann gegeben ist, wenn psychische und soziale Unzuverlässigkeit eines jungen Menschen aufgrund einschlägiger Gewaltdelikte bzw. Drogenabhängigkeit gegeben ist und daher Gefahr besteht, dass aufgrund mangelnder Hemm-, Brems-, Kontroll- und Steuermechanismen, Gefahr für Leib und Leben anderer im Verzug ist. Auch hier gilt es die Reife und die Psychopathologie zum sozialen Lebensraum des Jugendlichen in Beziehung zu setzen.

Ein in diesem Artikel nicht speziell angeführter Gutachtensbereich sind die Anhalteverfahren, wenn Selbst- oder Fremdgefährdung bei Kinder- bzw. Jugendlichen vorliegen. Diese sind, aufgrund der kinderpsychiatrischen Diagnostik und ärztlichen Tragweiteabschätzung, Grunddisziplin in der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Bilanz der Kinder- und jugendpsychiatrischen Forensik

In den letzten 15 Jahren haben Kinder- und Jugendneuropsychiater, in Zusammenarbeit mit klinischen Psychologen, im Fachbereich des Kindes- und Jugendalters enorme Veränderungen als Konsulenten und als aktiv Tätige in der Verantwortung für Kinder und Jugendliche erreicht. Im Rahmen der Strafprozessordnung wurde bei Gericht die kontradiktorische Befragung (Videobefragung) des Opfers in absente des Täters generell eingeführt und in Wien wurde die videographische Opferbefragung durch die Kriminalbeamten, zur Routine erhoben.

Im Rahmen der Sorgerechtsverfahren wurde bei aller Kritik an der gemeinsamen Obsorgeregelung der Begriff des „Heimes 1. Ordnung“ festgeschrieben. Aufgrund mißlicher Vorfälle bei Kindesabnahmen hat eine multiprofessionelle österreichweit besetzte Arbeitsgruppe im Justizministerium Änderungen in der Kindesabnahme bei Obsorgeverfahren, unter Berücksichtigung des Kindeswohles erarbeitet.

Eine Studie zur Erfassung der Qualität von kinderpsychiatrischen- und kinderpsychologischen Pflege-schaftsgutachten ist derzeit in Arbeit.

Der Opferschutz und die Prozessbegleitung für Kinder mit der Bemühung von Herabminderung von Angst, greift mehr und mehr Platz. Die gezielte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Mißhandlung und des Mißbrauchs hat einerseits Änderungen in der medialen Berichterstattung nach sich gezogen und die Zivilcourage der Bevölkerung angehoben, sowie die Würde der Betroffenen deutlich verbessert. Die drei Viktimisierungsstufen Opfer zu sein, verhörvergleich befragt zu werden und bei in dubio Verfahrenseinstellun-

gen als Lügner hingestellt zu werden, sind gemildert worden.

Wissenschaftlich, sind in Österreich, Untersuchungen über jugendliche Strafgefangene und ihre Anamnese, die Bedingungen der jugendlichen Straftat und der Resozialisierung bzw. Rehabilitation im Gange.

In der Pflegegeldbegutachtung wird, aufgrund einer medizinischen Dissertation, ein erneuter Vorstoß zu einer Gesetzesänderung in die Wege zu leiten sein.

Im Rahmen der Obsorgeverfahren werden Katamnesen über abgelaufenen Verfahren und die Validität der Begutachtungen durchleuchtet. Über die Güte von Aussagekraft, von „Glaubwürdigkeitsgutachten“ wurden Diplomarbeiten und Dissertationen erstellt.

All diese erarbeiteten bzw. künftig zu erarbeitenden Erkenntnisse fließen permanent in die Überlegungen unseres Sozialstaates ein.

Kritik ist weiterhin an der mangelnden Vereinheitlichung der Gutachten zu üben, ebenso an der Pflegegeldsituation für behinderte Kinder und an den noch uneinheitlichen Schmerzensgeldkatalogen.

Literatur

- [1] Berger E., Aichhorn W., Friedrich M. et al: Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung in Österreich. *Neuropsychiatrie* 20, 86-90 (2006)
- [2] Haller R., Prunnlechner-Neumann R.: Forensische Psychiatrie – Die Rolle des Faches zwischen Medizin, Justiz und Öffentlichkeit. *Neuropsychiatrie* 20, 1-3 (2006)

o. Univ.-Prof. Dr. Max H. Friedrich
 Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des
 Kindes- und Jugendalters,
 Medizinische Universität Wien
 neuropsychiatrie@meduniwien.ac.at